

Vorlage G24/2026

Für den/die

Gremien	Termin	TOP	Einst.	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Haupt- und Finanzausschuss	24.08.2026	4					
Gemeindevertretung	27.08.2026	6					

Großenlüder, den 11.08.2026, 11.0501.01, Kommunale-Wärmeplanung_Allgemeine-Informationen	Bürgermeister:
--	----------------

Kommunale Wärmeplanung im Konvoi-Verfahren mit Bad Salzschlirf und Hosenfeld

Erläuterung:

Die kommunale Wärmeplanung ist für Gemeinden ein wichtiger Prozess, um die Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Durch die kommunale Wärmeplanung entwickeln Kommunen eine Strategie zur Verwirklichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung und tragen damit zur Erreichung des Ziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 bei.

Ziel der kommunalen Wärmeplanung ist es, eine langfristige lokale Strategie zu entwickeln, welche sicherstellt, dass die Wärmeversorgung sämtlicher Gebäude in der Kommune bis spätestens 2045 so umgestellt wird, dass hieraus keine Treibhausgasemissionen mehr verursacht werden.

Um das Ziel zu erreichen, dokumentiert der kommunale Wärmeplan den aktuellen Zustand der Wärmeversorgung und stellt verschiedene Szenarien für die Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energiequellen, Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung vor. Basierend auf einem Zwischenstand für das Jahr 2030 soll daraus das klimaneutrale Ziel für 2045 entwickelt werden.

Unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) wie auch des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) zur Wärmeplanung (Juni 2024) werden nachfolgende Phasen im Zuge der Planerstellung durchlaufen:

1. Eignungsprüfung

Ziel der Eignungsprüfung ist es, durch die frühzeitige Identifikation geeigneter Teilgebiete den Analyseaufwand der verkürzten Wärmeplanung zu reduzieren. Durch die Auswertung vorhandener Planunterlagen können jene Bereiche abgegrenzt werden, in denen eine Versorgung über ein Wärme- oder Wasserstoffnetz mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht realisierbar ist. Der Schwerpunkt der Wärmeplanung verlagert sich in diesen Gebieten entsprechend auf die Entwicklung von Strategien und Maßnahmen für dezentrale Versorgungslösungen. In Teilgebieten, die bereits zielkonform versorgt sind, kann vollständig auf eine weiterführende Wärmeplanung verzichtet werden.

2. Bestandsanalyse

Ziel der Bestandsanalyse ist die für die Wärmeplanung hinreichend genaue Ermittlung des Status quo der Wärmeversorgung. Die Ergebnisse der Bestandsanalyse bilden die Grundlage für die Erstellung des Zielszenarios und die Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete. Die planungsverantwortliche Stelle sollte die Datengrundlage in Form einer Datenbank so aufbauen und strukturieren, dass Daten und Pläne leicht elektronisch ein- und ausgelesen, bearbeitet und weiterentwickelt werden können. Dies ist insbesondere für das Monitoring und die Fortschreibung der Wärmeplanung essenziell.

3. Potenzialanalyse

Ziel der Potenzialanalyse ist eine hinreichend genaue Abschätzung der im beplanten Gebiet vorhandenen Potenziale zur Wärmeerzeugung aus zielkonformen Energiequellen sowie der Potenziale zur Energieeinsparung durch Wärmebedarfsreduktion.

4. Entwicklung des Zielszenarios und Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete

Das Zielszenario ist ein aus Sicht der planungsverantwortlichen Stelle vorzugswürdiger und plausibler Entwicklungspfad hin zu einer treibhausgasneutralen Wärmeversorgung des beplanten Gebiets bis spätestens 2045. Die zugehörige Einteilung des beplanten Gebiets in voraussichtliche Wärmeversorgungsgebiete zeigt für die Meilensteine 2030, 2035 und 2040 sowie für das Zieljahr 2045, welche Wärmeversorgungsart im jeweiligen Teilgebiet nach den Kriterien des § 18 WPG am besten geeignet ist.

5. Umsetzungsstrategie: Entwicklung einer Strategie für die lokale Wärmewende

Die Umsetzungsstrategie ist ein strukturierter und mit Prioritäten versehener Maßnahmenplan, der eine Brücke schlägt von den Analysen und Gebietseinteilungen im Wärmeplan zur konkreten Implementierung zielführender Maßnahmen. Die Umsetzungsstrategie ist aus der Perspektive der betroffenen Kommune zu erstellen. Deren Handlungs- und Entscheidungsspielräume sind entsprechend zu berücksichtigen.

Die kommunale Wärmeplanung ist eine informelle, strategische Fachplanung und dient als Informationsquelle. Der Beschluss in der Gemeindevertretung über die kommunale Wärmeplanung hat keine unmittelbare Außen- und keine direkte rechtliche Bindungswirkung. Es entsteht hierdurch keine Pflicht, bestimmte Versorgungsarten tatsächlich zu nutzen oder bestimmte Versorgungsinfrastrukturen zu errichten.

Es dient im Zusammenhang mit den dargestellten Phasen der kommunalen Wärmeplanung zur Kenntnis, dass der Kreistag des Landkreises Fulda im Zuge der Haushaltsberatungen im Februar 2024 mehrheitlich beschlossen hatte, die kreisangehörigen Kommunen mit der Durchführung der Eignungs- und Bestandsanalyse für die kommunale Wärmeplanung zu unterstützen. Unter Einbeziehung der RhönEnergie Fulda GmbH sind auch für die Gemeinde Großenzlüder erste Erkenntnisse im Rahmen der Bestandsanalyse durch die Auswertung umfangreicher Daten ermittelt worden (Datengrundlage: Verbrauchsdaten, Schornsteinfegerdaten, Gebäude- und Katasterdaten, Marktstammdatenregister, Wärmeatlas, u. a.). Die Gemeinde Großenzlüder besitzt in weiten Teilen einen klassischen Gebäudemix ohne relevante Wärmenetze. Die größten Potenziale für Wärmenetze oder andere zentrale Versorgungen liegen in bestimmten Baublöcken, während für viele andere (v. a. mit Einfamilienhäusern) dezentrale Lösungen sinnvoll sind. Potenziale für erneuerbare Energien und Abwärme sind vorhanden, müssten aber jeweils technisch und wirtschaftlich weiter geprüft werden.

Auf der Basis der vorhandenen Datengrundlage ist nunmehr die Kommunale Wärmeplanung eigenverantwortlich fortzuführen und zu finalisieren. Unter Berücksichtigung gleichlautender Anforderungen an die Kommunale Wärmeplanung für die beiden Nachbargemeinden Bad Salzschlirf und Hosenfeld wurden die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit im Rahmen des sogenannten Konvoi-Verfahrens erörtert. Bei der Erstellung eines Wärmeplans im Rahmen eines Konvois können Vorteile entstehen. Die rechtliche Basis für das gemeinsame Vorgehen bildet § 4 Abs. 1 des Wärmeplanungsgesetzes des Bundes (WPG) in Verbindung mit der Hessischen Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung (WPVO). Das Gesetz sieht ausdrücklich das sogenannte Konvoi-Verfahren vor. Die organisatorische und rechtliche Abwicklung erfolgt über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Hessischen Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG). Die Gemeinde Hosenfeld hat dabei angeboten, die Federführung zu übernehmen wie auch Abstimmungen zu koordinieren und die interkommunale Vergabe zu leiten. Die Gemeinden Bad Salzschlirf, Großenzlüder und Hosenfeld berücksichtigen im gemeinschaftlichen Vorgehen, dass Wärme- und Energieströme nicht an administrativen Gemeindegrenzen enden. Das Ziel ist eine funktional zusammenhängende, regionale Betrachtung der Energie- und Wärmeinfrastruktur.

Weitere Vorteile eines gemeinsamen Vorgehens bestehen in den folgenden Punkten:

- Kostensenkung: Die spezifischen Kosten für die Erstellung des Wärmeplans können sinken, wenn mehrere Kommunen teilnehmen. Dadurch kann es auch für kleine Kommunen möglich werden, einen Wärmeplan zu erstellen. Jede Kommune erhält trotz der Erstellung der Wärmeplanung im Konvoi eine vollumfängliche Wärmeplanung.
- Effizientes Projektmanagement: Die Aufgaben des Projektmanagements (Ausschreibung, Kostenabwicklung, Projektkoordination) müssen nur von einer der teilnehmenden Kommunen übernommen werden, was große Effizienzpotenziale eröffnet.
- Regionale Zusammenarbeit: Ein regional zusammenhängender Konvoi ermöglicht die Untersuchung von Maßnahmen über die Gemarkungsgrenzen hinaus.

Abschließend dient der rechtliche Rahmen zur Kenntnis: Seit der Novellierung des Hessischen Energiegesetzes (HEG) im November 2022 ist die Wärmeplanung Bestandteil des Gesetzes. Ergänzt wird sie seit November 2025 durch die Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung, die das Wärmeplanungsgesetz auf Bundesebene in Landesrecht überführt. Nach § 13 HEG müssen Gemeinden mit über 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ab dem 29. November 2023 einen kommunalen Wärmeplan erstellen und diesem fortlaufend aktualisieren. Nach § 1 WPVO vom 12. November 2025 müssen nunmehr alle hessischen Gemeinden einen kommunalen Wärmeplan erstellen und diesen fortlaufend aktualisieren. Dies soll auf der Grundlage und den Anforderungen des Wärmeplanungsgesetzes geschehen. In § 2 WPVO wird zudem das vereinfachte Verfahren für Kommunen mit weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern geregelt.

Auf Bundesebene traten Anfang 2024 mit der Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes und mit dem Wärmeplanungsgesetz zwei neue Gesetze in Kraft, die die Tragweite dieser Thematik noch einmal deutlich machten. Die Zusammenhänge sollen deshalb hier kurz erläutert werden:

- Zum 1. Januar 2024 ist das Wärmeplanungsgesetz des Bundes (WPG) in Kraft getreten. Dieses verpflichtet alle Kommunen (unabhängig von der Größe) zur Wärmeplanung. Diese Wärmeplanung müssen Kommunen unter 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner bis zum 30. Juni 2028 erstellt haben.
- Zum 1. Januar 2024 ist ebenfalls das neue Gebäudeenergiegesetz des Bundes in Kraft getreten. Dieses sah im Grundsatz vor, dass bei einem Heizungstausch nur noch Heizungen eingebaut werden dürfen, die auf mindestens 65 Prozent an erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme basieren.
- Im Juli 2026 haben Bundestag und Bundesrat das sogenannte Gebäudemodernisierungsgesetz beschlossen. Damit wurden zentrale, strenge Vorgaben der Vorgängerregierung gekippt. Die wichtigsten Neuerungen und Kernpunkte sehen nunmehr vor, dass der Neueinbau und der Weiterbetrieb von Gas- und Ölheizungen wieder uneingeschränkt erlaubt sind. Die pauschale Vorgabe, beim Heizungstausch zwingend 65 Prozent an erneuerbaren Energien zu nutzen, entfällt damit wieder.

Die Finanzierung der kommunalen Wärmeplanung erfolgt durch Ausgleichszahlungen auf der Basis von § 5 WPVO. Mit diesen Mitteln unterstützt das Land Hessen die Kommunen bei der Erstellung und Umsetzung ihrer Wärmepläne, indem es die finanziellen Belastungen reduziert und die notwendige Infrastruktur bereitstellt. § 5 WPVO sieht vor, dass die Kommunen jährlich für die Dauer von fünf Jahren bei weniger als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 14.000 Euro zuzüglich 22 Cent je Einwohnerin und Einwohner erhalten. Die Kommunen stehen in der Pflicht, ihren kommunalen Wärmeplan fristgerecht gegenüber dem Land vorzulegen. Mithilfe dieser Landesmittel sind die Kosten für einen externen Dienstleister zur Erstellung der kommunalen Wärmeplanung zu bewältigen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:

Die kommunale Wärmeplanung wird gemäß § 4 Abs. 1 des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) in Verbindung mit der Hessischen Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung (WPVO) im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit gemeinsam mit den Gemeinden Bad Salzschlirf und Hosenfeld im sogenannten Konvoi-Verfahren durchgeführt.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, gemeinsam mit den beteiligten Gemeinden die für die interkommunale Zusammenarbeit erforderliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Hessischen Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vorzubereiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeinde Hosenfeld übernimmt bei der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung die Federführung im Konvoi-Verfahren. Parallel zur Ausarbeitung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird seitens der Gemeinde Hosenfeld das gemeinsame Vergabeverfahren für die externen Planungsleistungen im Namen des Konvois vorbereitet. Über die Vergabe entscheidet der Gemeindevorstand. Zur Finanzierung werden die der Gemeinde Großenlüder zustehenden finanziellen Mittel gemäß der Verordnung zur kommunalen Wärmeplanung herangezogen.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, über den Fortgang der interkommunalen Zusammenarbeit zu berichten.

Gesamtkosten der Maßnahme:	€
Finanzierung der Maßnahme:	
Jährliche Folgekosten:	€
Bemerkungen:	

Abstimmungsergebnisse:

	GVT	H+F	BAU	SK	UA
Mitgliederzahl					
Anwesende					
dafür					
dagegen					
Enthaltung					